

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1986

Ausgegeben am 25. Februar 1986

7. Stück

9. Verordnung: Erklärung des „Blauen Wassers“ und von Teilen seines Umlandes in Wien zum geschützten Landschaftsteil (Blaues Wasser — Schutzverordnung).

9.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 21. Jänner 1986, betreffend die Erklärung des „Blauen Wassers“ und von Teilen seines Umlandes in Wien zum geschützten Landschaftsteil (Blaues Wasser — Schutzverordnung)

Auf Grund des § 9 Abs. 1 und 2 des Wiener Naturschutzgesetzes 1984, LGBl. für Wien Nr. 6/1985, wird verordnet:

§ 1. Das Gebiet des „Blauen Wassers“ samt Teilen seines Umlandes, soweit es in dem eine Anlage zu dieser Verordnung bildenden Plan grün ausgewiesen ist, wird zum geschützten Landschaftsteil erklärt.

§ 2. Im geschützten Landschaftsteil sind

1. Bauvorhaben, die das Landschaftsbild nachteilig beeinflussen oder schädigende Auswirkungen auf den Landschaftshaushalt zur Folge haben,

2. die Standortentfernung, das Pflücken, Beschädigen oder Zerstören von Pflanzen und Pflanzenteilen (Blüten, Blätter, Zweige, Wurzeln, Wurzelstöcke, Knollen, Zwiebeln usw.) aller Art mit Ausnahme der Nutzung nach § 3

untersagt.

§ 3. Die Bewirtschaftung land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen ist derart durchzuführen, daß keine schädigenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild oder den Landschaftshaushalt des geschützten Landschaftsteiles entstehen.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Zilk

GESCHÜTZTER LANDSCHAFT

BLAUES WASSER

BLAUES WASSER - SCHUTZVERORDNUNG

Außenhofer

Donau Kanal

RIAFFESTAL

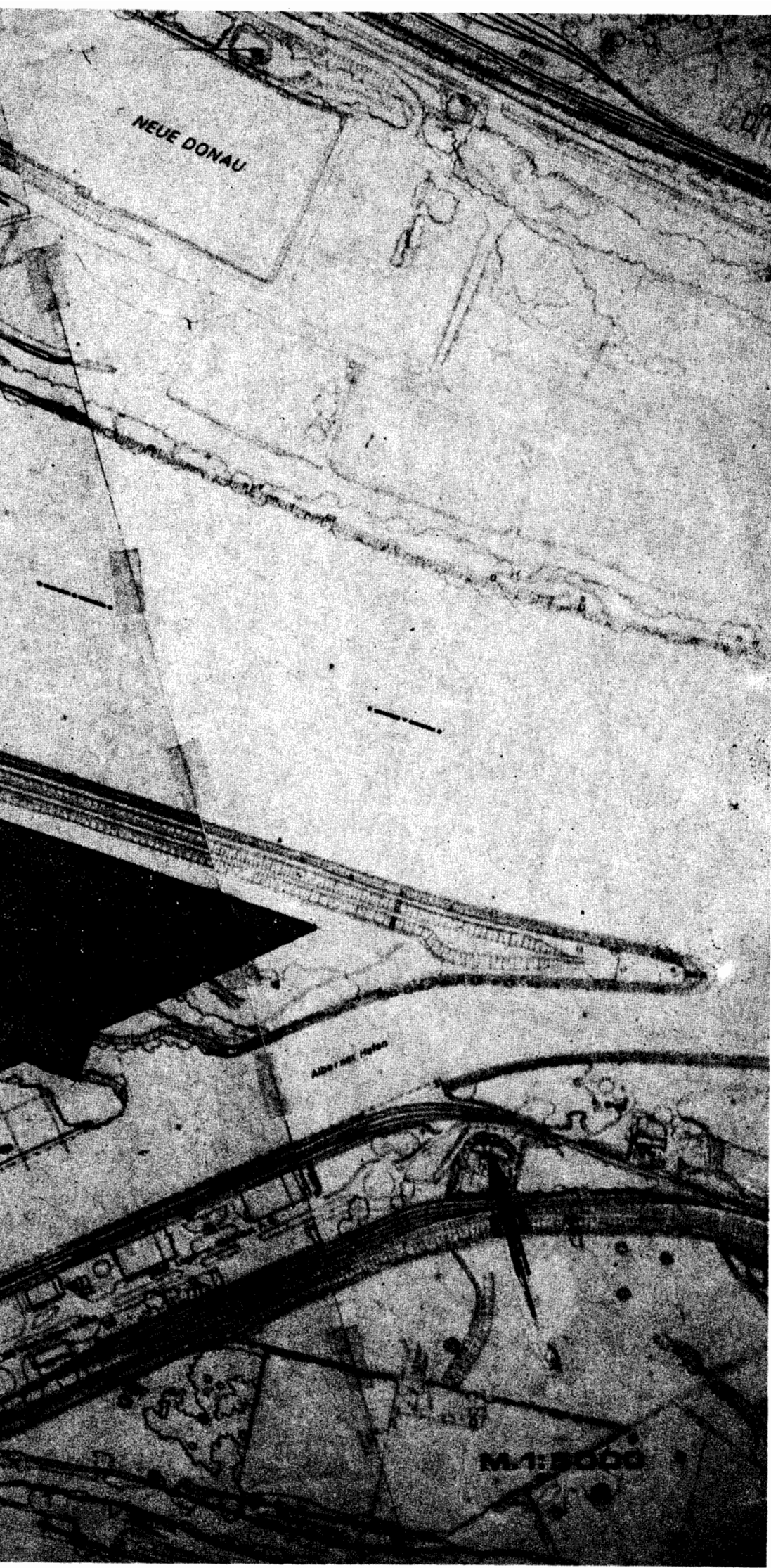


D O N A U



ANLAGE





NEUE DONAU

ALBERT BRÜCKEN

M 1:5000